An die[1]
Bezirksregierung bitte auswählen
Dezernat 34 – EU-Förderung
Europäischer Sozialfonds
Straße, Hausnr.
PLZ, Ort

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Fördermitteln des ESF aus der Förderphase 2021 – 2027;** ESF-Förderrichtlinie 2021 – 2027

**Förderprogramm: 6.5 Basissprachkurse**

## 1. Rechtsfähiger Antragstellender[2]

**1.1.** Name/Bezeichnung _____

Anschrift

_____

Vertretungsberechtigt _____

Geschäftsführung ☐ Frau _____

☐ Herr _____

E-Mail _____

(*Durch die Angabe dieser E-Mail-Adresse stimme ich einer Übermittlung des Zuwendungsbescheids per E-Mail an diese E-Mail-Adresse zu.*)

Art/Rechtsform (s. Anlage 1) _____

Steuernummer _____

Registernummer (aus z. B. Vereins-/Handelsregister, o. Ä.) _____

Registerbezeichnung (z. B. Vereins-/Handelsregister, o. Ä.) _____

**1.2.** Zugehörigkeit zur Gruppe der

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kirchen (ohne ev. und kath. Kirche) | ☐ | Ev. Kirche | ☐ | Kath. Kirche | ☐ | Gebietskörperschaften (ohne Hochschule, Unis, FH, VHS) | ☐ |
| Hochschulen, Universitäten, FH | ☐ | Volkshochschulen | ☐ | Gewerkschaften inkl. Bildungseinrichtungen | ☐ | Wirtschaftsverbände (ohne IHK, HWK) | ☐ |
| Industrie- und Handelskammer inkl. Bildungseinrichtungen | ☐ | Handwerkskammer inkl. Bildungseinrichtungen | ☐ | Wohlfahrtsverbände (ohne AWO, Caritas, Diakonie) | ☐ | Arbeiterwohlfahrt | ☐ |
| Caritas | ☐ | Diakonie | ☐ | Privatwirtschaftliche Unternehmen | ☐ | Freie Träger | ☐ |

[1] Bitte Name und Adresse der zuständigen Bezirksregierung eintragen.

[2] Die genaue Bezeichnung des rechtsfähigen Antragstellenden ist anzugeben. Nur Antragstellende mit eigener Rechtsfähigkeit können Zuwendungsempfangende werden (z. B. GmbH, e. V., Gemeinde, Zweckverband des öffentlichen Rechts). VHS können nur Antragstellende sein, wenn sie z. B. als GmbH rechtsfähig sind. Gehören sie dagegen z. B. zu einer Kommune oder einem Zweckverband kann nur die Gemeinde oder der Zweckverband Antragstellender sein.

**1.3.** Angaben zum Wirtschaftszweig (*Bitte entnehmen Sie die auf Sie zutreffende Kennziffer der beiliegenden Anlage 2 Angaben zum Wirtschaftszweig – Kennziffernverzeichnis.*)

Kennziffer _____

**1.4.** Auskunft erteilt:

Name _____

Telefon (Durchwahl) _____

Telefax _____

E-Mail _____

**1.5.** Bankverbindung

Kreditinstitut _____

IBAN _____

BIC _____

Kontoinhaber/in _____

Ggf. Az./Buchungsstelle _____

**1.6.** Durchführungsort des Projekts (*falls abweichend vom Sitz des Antragstellenden*)

Anschrift _____

Soll dieses Projekt über den genannten Durchführungsort hinaus an weiteren Durchführungsorten in anderen Kreisen oder kreisfreien Städten umgesetzt werden?

☐ ja ☐ nein

Falls ja: Liegen alle Durchführungsorte im gleichen Regierungsbezirk?

☐ ja ☐ nein

**1.7.** Weiterleitung der Zuwendung

Sollen Teile der Zuwendung an Dritte weitergeleitet werden?

☐ ja ☐ nein

## 2. Rechtsfähiger Antragstellender

**2.1.** Projektbezeichnung – Kursbezeichnung

_____

**2.2.** Projektkurzbeschreibung (*Darstellung des Projekts mit Angaben zum Ziel, der Zielgruppe, ggf. Beteiligten mit max. 500 Zeichen*)

_____

**2.3.** Durchführungszeitraum des Projekts

von _____ bis _____

**2.4.** Gesamtzahl der Teilnehmenden (*soweit zutreffend*)

| **Jahr 20___** | **Jahr 20___** |
|---|---|
| _____ | _____ |

**2.5.** Gesamtzahl der Kurse

| **Jahr 20___** | **Jahr 20___** |
|---|---|
| _____ | _____ |

Innerhalb eines Haushaltsjahres ist die Bewilligung auf **fünf Kurse** pro Antragstellendem begrenzt. Bei realer Ausschöpfung dieses Kontingents können im Einzelfall weitere Kurse gefördert werden, sofern Haushaltsmittel verfügbar sind.

## 3. Berechnung

**3.1.** Berechnung Unterrichtsstunde durch eine hauptbeschäftigte Lehrkraft (Standardeinheitskosten)

| **Bezeichnung** | **Beträge pro Unterrichts-stunde (45 Minuten)** (A) | **20___** | | **20___** | | **Gesamt-betrag** (C+E) Relevant für Ziffer 4. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | **Einheit*** (B) | **Betrag** (AxB=C) Relevant für Ziffer 4. | **Einheit*** (D) | **Betrag** (AxD=E) Relevant für Ziffer 4. | |
| **Zuwendungsfähige Ausgaben** (Standardeinheits-kosten) | 98,00 € | | € | | € | € |
| **Eigenanteil bzw. Leistungen Dritter** | 19,60 € | | € | | € | € |
| **Beantragte Zuwendung** | 78,40 € | | € | | € | € |

* Einheit= Anzahl Unterrichtsstunden

**3.2.** Berechnung Unterrichtsstunde (Standardeinheitskosten)

| **Bezeichnung** | **Beträge pro Unterrichts-stunde (45 Minuten)** (A) | **20___** | | **20___** | | **Gesamt-betrag** (C+E) Relevant für Ziffer 4. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | **Einheit*** (B) | **Betrag** (AxB=C) Relevant für Ziffer 4. | **Einheit*** (D) | **Betrag** (AxD=E) Relevant für Ziffer 4. | |
| **Zuwendungsfähige Ausgaben** (Standardeinheits-kosten) | 63,00 € | | € | | € | € |
| **Eigenanteil bzw. Leistungen Dritter** | 12,60 € | | € | | € | € |
| **Beantragte Zuwendung** | 50,40 € | | € | | € | € |

* Einheit= Anzahl Unterrichtsstunden

## 4. Finanzierungsplan

| Bezeichnung | Gesamtbetrag | Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit), davon im Jahr | |
|---|---|---|---|
| | | 20___ | 20___ |
| **Unterrichtsstunden durch eine hauptbeschäftigte Lehrkraft** (Standardeinheits-kosten)<br>(Summe unter Ziffer 3.1.) | € | € | € |
| **Unterrichtsstunden** (Standardeinheitskosten)<br>(Summe unter Ziffer 3.2.) | € | € | € |
| **Zuwendungsfähige Gesamtausgaben** | **€** | **€** | **€** |
| davon | | | |
| Leistungen Dritter privat | € | € | € |
| Leistungen Dritter öffentlich | € | € | € |
| Eigenanteil[3] | € | € | € |
| **beantragte Gesamtzuwendung** (bis zu 80 Prozent der Gesamtausgaben) | **€** | **€** | **€** |

## 5. Begründung

### 5.1. Zur Notwendigkeit des Projekts

(*z. B. Schilderung der Beschäftigungs-, und sektoralen Probleme, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Projekten desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Raumbedarf*)

[3] Zweckgebundene Spenden können u. a. zur Deckung des Eigenanteils herangezogen werden.

**5.2.** Zur Notwendigkeit der Förderung und Finanzierung

(*z. B. Eigenmittel, Förderhöhe, Landes-/EU-Interesse an dem Projekt, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten*)

---

## 6. Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass

**6.1.** ☐ mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird.

☐ das Projekt am _____ beginnen soll und dazu die Zustimmung der übrigen öffentlichen Finanzierungsträger vorliegt. Hiermit beantrage ich zudem mit beigefügter formloser Begründung die Zustimmung zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich auch bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

**6.2.** das Projekt gemäß den Vorschriften und Zielen der Europäischen Union durchgeführt wird,

**6.3.** bei der Projektumsetzung die Gleichstellung von Männern und Frauen Berücksichtigung findet,

**6.4.** für die hier beantragte Zuwendung neben der im Finanzierungsplan ausgewiesenen öffentlichen Förderung keine anderweitigen öffentlichen Mittel beantragt wurden bzw. werden.

**6.5.** keine projektbezogenen Einnahmen erzielt werden. Hierzu zählen Kursgebühren für eine Unterrichtsstunde. Ausgenommen davon sind Einnahmen zur Deckung von Ausgaben für Lehr- und Unterrichtsmaterialien für Teilnehmende (inklusive Kopien für Teilnehmende), sonstige Materialkosten für Teilnehmende sowie Ausgaben für Verpflegung und Unterkunft.

**6.6.** jeder Basissprachkurs mit 300 Unterrichtsstunden vorgesehen ist.

**6.7.** für die Durchführung der Unterrichtsstunde durch hauptbeschäftigte Lehrkräfte ausschließlich Personen eingesetzt werden, welche über einen Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Abschlusses verfügen. Andernfalls bemisst sich die Förderung der Unterrichtsstunde nach den Standardeinheitskosten pro Unterrichtsstunde gemäß Nummer P8 der Anlage 3 der ESF-Förderrichtlinie.

**6.8.** während der Projektlaufzeit eine hauptbeschäftigte Lehrkraft **durchschnittlich 25 Unterrichtsstunden bezogen auf eine 39 Stundenwoche** (entspricht 64 % einer Vollzeitstelle) halten darf. Die übrige Wochenarbeitszeit ist für Vor- und Nachbereitung vorgesehen und bereits in der Kalkulation der Standardeinheitskosten berücksichtigt. Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich die Anzahl der Unterrichtsstunden anteilig.

**6.9.** die Angaben in diesem Antrag einschließlich der Anlagen vollständig und richtig sind.

**6.10. Nachweis der finanziellen und administrativen Leistungsfähigkeit** (gilt nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände)

☐ die „Bescheinigung in Steuersachen“ (ehemals: steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) des zuständigen Finanzamtes beigefügt ist und ausweist,

- ☐ dass keine Steuerrückstände bestehen.
- ☐ dass Steuerrückstände bestehen.

☐ eine „Bescheinigung in Steuersachen“ aus folgenden Gründen vom zuständigen Finanzamt nicht ausgestellt wird:

---

**Hinweis:**

Die finanzielle und administrative Leistungsfähigkeit ist bei Projekten, die mit ESF-Mitteln gefördert werden sollen, gemäß den europäischen Vorgaben zwingend zu prüfen. Ohne einen entsprechenden Nachweis ist eine abschließende Bearbeitung Ihres Antrags nicht möglich.

Sofern die vorgelegte „Bescheinigung in Steuersachen“ keine Steuerrückstände ausweist, dient diese als Nachweis.

Sollten Steuerrückstände ausgewiesen sein, ist die finanzielle und administrative Leistungsfähigkeit entsprechend darzustellen. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit der zuständigen Bewilligungsbehörde auf.

**6.11. Erklärung nur für Gemeinden, Städte und Kreise**
das beantragte Projekt ausschließlich der Wahrnehmung freiwilliger kommunaler Aufgaben dient.

**6.12.** die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung eingehalten werden.

**6.13.** mir bekannt ist, dass die Zuwendung auf Grundlage von vereinfachten Kostenoptionen (Standardeinheitskosten) erfolgt.

**6.14.** die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

**6.15.** ich die Information zur Wahrung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) in der Umsetzung des Projekts zur Kenntnis genommen habe. Mit selbiger Erklärung versichere ich die Weitergabe der Informationen an die Projektteilnehmenden (siehe dazu das Merkblatt auf www.esf.nrw.de).

**6.16.** mir bewusst ist, dass Verletzungen der GRC bei der Umsetzung des beantragten Vorhabens zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Zuwendung führen können.

## 7. Hinweise auf und Erklärung zu § 264 StGB:

Ich erkläre hiermit, dass mir bekannt ist, dass

- die nachfolgend unter Buchstaben a – n bezeichneten Angaben, Beschreibungen, Darstellungen, Begründungen und Erklärungen in diesem Förderantrag sowie in den beigefügten Anlagen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 24. März 1977 (GV. NRW S. 136/SGV. NRW 73) und § 2 des Subventionsgesetzes des Bundes vom 29 Juli 1976 (BGBI. I S. 2034) sind:
  - **a)** Angaben zum Antragstellenden (Ziffern 1.1., 1.4. und 1.5. dieses Antrags),
  - **b)** Angaben zum Projektort und einer Weiterleitung der Zuwendung (Ziffern 1.6. und 1.7.),
  - **c)** Beschreibung des Projekts einschließlich des Durchführungszeitraums (Ziffern 2.1., 2.2. und 2.3),
  - **d)** Angaben zum Finanzierungsplan (Ziffer 4.),
  - **e)** Begründung der Notwendigkeit des Projekts, der Förderung und der Finanzierung (Ziffern 5.1. und 5.2.),
  - **f)** Erklärung zum Projektbeginn (Ziffer 6.1.),
  - **g)** Erklärung über anderweitige öffentliche Förderung (Ziffer 6.4.),
  - **h)** Erklärung zu Einnahmen (Ziffer 6.5.),
  - **i)** Erklärung zur vorgesehenen Anzahl der Unterrichtsstunden (Ziffer 6.6.),
  - **j)** Erklärung zu Lehrkräften (Ziffer 6.7.),
  - **k)** durchschnittliche Anzahl der Unterrichtsstunden bei hauptbeschäftigten Lehrkräften (Ziffer 6.8.),
  - **l)** Erklärung, dass die Angaben vollständig und richtig sind (Ziffer 6.9.),
  - **m)** Erklärung über die Anlage „Bescheinigung in Steuersachen“ (Ziffer 6.10.),
  - **n)** Kenntnis der Information zur Wahrung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) und Weitergabe an die Projektteilnehmenden (Ziffer 6.15.).

- die Festlegung des Zuwendungszwecks in dem aufgrund dieses Antrags erteilten Zuwendungsbescheid als eine Verwendungsbeschränkung im Sinne des § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen ist. Die Zuwendung darf daher nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.
- Subventionsbetrug strafbar ist und ich mich gemäß § 264 Abs. 1 StGB strafbar mache, wenn ich
  - einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für mich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben mache, die für mich oder den anderen vorteilhaft sind (§ 264 Abs. 1 Nr. 1 StGB),
  - einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwende (§ 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB),
  - den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse (§ 264 Abs. 1 Nr. 3 StGB) oder
  - in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebrauche (§ 264 Abs. 1 Nr. 4 StGB).
- es für eine Strafbarkeit nach § 264 StGB nicht erforderlich ist, dass die Zuwendung für mich selbst beantragt wird oder dass die beantragte Zuwendung tatsächlich gewährt wird.
- gemäß § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBI. I. S. 2037) der Subventionsnehmer verpflichtet ist, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Diese Mitteilungspflicht betrifft die o. g. subventionserheblichen Tatsachen und jede spätere Änderung derselben.
- § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBI. I. S. 2037) Regelungen zu Scheingeschäften und zum Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten trifft, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinbehandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

- eine Entstellung oder Unterdrückung der zu a – n genannten Tatsachen gegebenenfalls als Betrug im Sinne des § 263 StGB strafbar ist.

## 8. Datenschutzrechtliche Hinweise gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 DS-GVO für die Liste der Vorhaben sowie zur Antragsbearbeitung

Die Förderung aus den EU-Strukturfonds ist gemäß Art. 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates daran gebunden, dass Ihre Daten in eine Liste der Vorhaben aufgenommen werden. Diese Liste enthält den Namen, den Ort und das Land des Begünstigten, eine Bezeichnung und eine Zusammenfassung (Zweck) des Vorhabens, Beginn- und Enddatum des Vorhabens sowie die Gesamtkosten des Vorhabens. Von Seiten der Verwaltungsbehörde werden den Angaben zum Vorhaben außerdem der Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse sowie die Bezeichnung des spezifischen Ziels und der Art der Intervention (Interventionsbereich) hinzugefügt. Die Liste der Vorhaben wird dauerhaft sowohl im Rahmen der Web-Präsentation des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (http://www.esf.nrw) als auch auf einer Seite des Bundes veröffentlicht und alle vier Monate aktualisiert. Im Rahmen der Antrags- und Projektbearbeitung werden zu den Ansprechpartnern die personenbezogenen Daten Anrede, Vorname, Name, Adresse, Tel., und E-Mail verarbeitet.

Die Daten zu Begünstigtem und Antragsteller werden im Rahmen der Umsetzung des ESF von der zuständigen Bezirksregierung, der ESF-Verwaltungsbehörde, der G.I.B. – Gestaltung, Innovation und Beratung in der Arbeits- und Sozialpolitik GmbH (G.I.B. NRW), zu Prüfzwecken durch die zuständigen Prüfstellen sowie im Rahmen von Evaluationen von unabhängigen wissenschaftlichen Gutachtern verarbeitet. Wie oben beschrieben wird die Liste der Vorhaben zusätzlich durch das für den ESF zuständige Bundesministerium verarbeitet. Für die von Ihnen gespeicherten Daten haben Sie ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO), Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Bei der unten genannten Aufsichtsbehörde können Sie außerdem ihr Beschwerderecht geltend machen (Art. 77 DS-GVO). Ihre Daten werden bis zum 31.12.2039 aufbewahrt. Diese Frist verschiebt sich im Falle von anhängigen Rechtsverfahren oder auf Ersuchen der Europäischen Kommission (Analog zu Art. 82 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates).

Verantwortlicher i.S.v. Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung:
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
E-Mail: abba-bisam-support@mags.nrw.de

Datenschutzbeauftragte:
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Gudrun Szewczyk
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
E-Mail: datenschutz@mags.nrw.de

Aufsichtsbehörde:
Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf

Auftragsverarbeiter i.S.v. Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung:
Information und Technik Nordrhein-Westfalen
40193 Düsseldorf

Interone GmbH
Bahnstrasse 2
40212 Düsseldorf

## 9. Anlagen

- ☐ Anlage „Bescheinigung in Steuersachen“
- ☐ bei privaten Unternehmen: aktueller Handelsregistereintrag
- ☐ bei nicht eingetragenen Unternehmen: Gesellschaftsvertrag (falls keine Gesellschaft: Gewerbeanmeldung (Ausnahme: freie Berufe))
- ☐ bei Vereinen: aktueller Auszug aus dem Vereinsregister, Satzung
- ☐ Bestätigung der örtlichen Agentur für Arbeit, dass mindestens zehn Personen für die Teilnahme an einem Sprachkurs, entweder durch die Agentur für Arbeit oder durch eigene Akquise des jeweiligen Trägers, zugewiesen werden können
- ☐ Nachweis über die Zeichnungsbefugnis der vertretungsberechtigten Person des Zuwendungsempfangenden (z. B. Auszug bzw. Kopie des Handelsregisters oder Kopie des Schreibens über die interne Anweisung) (verpflichtend)

Nur für die nach §§ 14 ff. des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen anerkannten Einrichtungen (vom Antragstellenden):

- ☐ Die Bestätigung der anerkennenden Stelle ist vorzulegen. Diese darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als drei Jahre sein.

Nur für nach § 20 Absatz 2 der Integrationskursverordnung zugelassene Integrationskursträger (vom Antragstellenden):

- ☐ Das Zulassungszertifikat des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist vorzulegen. Das Zulassungszertifikat muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültig sein.

Nur für von den nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (vom Antragstellenden):

- ☐ Die Bestätigung der anerkennenden Stelle ist vorzulegen. Diese darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als drei Jahre sein.

Mit Antragstellung wird versichert, dass die Zuwendungen

- nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden und
- die Antragstellerin oder der Antragssteller / oder die beantragende Organisation keine terroristische Vereinigung ist oder terroristische Vereinigungen unterstützt.

_____ _____

Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift

_____

Name in Druckbuchstaben

## Anlage 1 – Rechtsformen

| Rechtsformangabe für Antragsformular | Rechtsform-Zuordnung zu Neugruppierung | Rechtsform Kurzbezeichnung | Anmerkung / Erläuterung |
|---|---|---|---|
| Juristische Person des privaten Rechts (**PR**) | AG (Aktiengesellschaft) | AG | |
| | AG & Co. KGaA | AG & Co. KGaA | |
| | Gemeinnützige GmbH | gGmbH | |
| | Genossenschaft | Genossenschaft (eG) | bei Eingetragener Genossenschaft (eG, § 17 Abs.1 GenG) |
| | | Genossenschaft (SCE) | bei Europäischer Genossenschaft (SCE, VO (EG) Nr. 1435/2003) |
| | GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) | GmbH | |
| | KGaA | KGaA | |
| | Ltd. (Limited) | Ltd. | |
| | SE (Europäische Aktiengesellschaft) | SE | |
| | Stiftung (privatrechtlich) | Stiftung (privatrechtlich) | |
| | UG (Unternehmergesellschaft) | UG | |
| | Vereine (eingetragene und nicht eingetragene) | e. V. | bei **eingetragenem** Verein e. V. (§§ 21, 55 BGB), **altrechtlicher** Verein, **rechtsfähiger wirtschaftlicher** Verein (§ 22 BGB) |
| Natürliche Person | Einzelunternehmen | Einzelunternehmen | |
| | e. Kfm./e. Kfr. (Eingetragener Kaufmann/eingetragene Kauffrau) | e. Kfm./e. Kfr. | |
| Personengesellschaften | AG & Co. KG | AG & Co. KG | |
| | GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) | GbR | |
| | GmbH & Co. KG (Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft) | GmbH & Co. KG | |
| | Ltd. & Co. KG | Ltd. & Co. KG | |
| | OHG / KG (Offene Handelsgesellschaft / Kommanditgesellschaft) | OHG / KG | |
| | PartG (Partnergesellschaft) | PartG | |
| | Vereine (eingetragene und nicht eingetragene) | Vereine | bei **nicht eingetragenem** Verein (§§ 21–54 BGB) |
| Juristische Person des öffentlichen Rechts (**ÖR**) | Genossenschaft | Genossenschaft | bei Realkörperschaften (z. B. Jagd- / Fischereigenossenschaften) |
| | Körperschaft des öffentlichen Rechts | Körperschaft | |
| | öffentliches Unternehmen | öffentl. Untern. | bei Gebiets- / Verbandkörperschaften sowie den jeweiligen Organen und öffentlichen Einrichtungen |
| | öffentliches Unternehmen | | bei Anstalten des öffentlichen Rechts |
| | Stadt, Kommune, Landkreis etc. | Kommune | |
| | Stiftung (öffentlichrechtlich) | Stiftung (öffentlichrechtlich) | |

**Anlage 2 –**

**Angaben zum Wirtschaftszweig – Kennziffernverzeichnis**

Die folgende Wirtschaftszweigschlüsselliste ist für Vorhaben des ESF in der Förderphase 2021-2027 gültig. Die ESF-Verwaltungsbehörde erhebt diese Informationen zum Wirtschaftszweig auf Basis des Anhanges I der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates.

| | |
|---|---|
| 1 | Land- und Forstwirtschaft |
| 2 | Fischerei |
| 3 | Aquakultur |
| 4 | Sonstige Wirtschaftszweige im Zusammenhang mit den Ozeanen und der Küstenumwelt |
| 5 | Nahrungsmittel- und Getränkeherstellung |
| 6 | Herstellung von Textilien und Textilprodukten |
| 7 | Herstellung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen |
| 8 | Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen |
| 9 | Sonstiges nicht spezifiziertes verarbeitendes Gewerbe |
| 10 | Baugewerbe / Bau |
| 11 | Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden |
| 12 | Energie-, Wärme- und Kälteversorgung |
| 13 | Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen |
| 14 | Verkehr und Lagerei |
| 15 | Information und Kommunikation, einschließlich Telekommunikation |
| 16 | Groß- und Einzelhandel |
| 17 | Gastgewerbe / Beherbergung und Gastronomie |
| 18 | Finanz- und Versicherungsdienstleistungen |
| 19 | Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung und wirtschaftliche Tätigkeiten |
| 20 | Öffentliche Verwaltung |
| 21 | Erziehung und Unterricht |
| 22 | Gesundheitswesen |
| 23 | Sozialwesen, gemeinnützige, soziale und persönliche Dienstleistungen |
| 24 | Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt |
| 25 | Kunst, Unterhaltung, Kreativwirtschaft und Erholung |
| 26 | Sonstige nicht spezifizierte Dienstleistungen |

## Anlage 3 –
## Merkblatt zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)

**1. Inhalt der Grundrechtecharta**

In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta) sind die persönlichen, bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte und Freiheiten der Menschen, die in der Europäischen Union leben, festgeschrieben. Sie ist für die Organe und Einrichtungen der EU sowie für nationale Behörden bei der Umsetzung von EU-Recht unmittelbar rechtlich bindend. In den Mitgliedstaaten sind die Grundrechte in den jeweiligen nationalen Rechtssystemen verankert und werden von nationalen Gerichten durchgesetzt. Zum Beispiel sind in Deutschland viele der in der Charta enthaltenen Grundrechte im Grundgesetz niedergeschrieben.

Die Charta ist in sieben Kapitel untergliedert:

- Würde des Menschen,
- Freiheiten,
- Gleichheit,
- Solidarität,
- Bürgerrechte,
- Justizielle Rechte,
- Allgemeine Bestimmungen.

**Kapitel 1 ("Würde des Menschen")** enthält die Rechte auf Menschenwürde, auf Leben, auf körperliche und geistige Unversehrtheit sowie das Verbot von Folter und Sklaverei. Hier werden auch die in der Medizin und Biologie zu wahrenden Grundrechte genannt, zum Beispiel das "Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen".

**In Kapitel 2 ("Freiheiten")** werden bürgerliche, politische und wirtschaftliche Rechte normiert: das Recht auf Freiheit und Sicherheit, die Achtung des Privat- und Familienlebens, der Schutz personenbezogener Daten, das Ehe- und Familiengründungsrecht, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die Freiheit der Meinungsäußerung und der Information, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, das Recht auf Bildung und das Recht zu arbeiten, die Berufs- und unternehmerische Freiheit, die Eigentumsfreiheit, das Recht auf Asyl sowie der Schutz gegen Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung.

**Kapitel 3 ("Gleichheit")** behandelt das Gleichheitsrecht vor dem Gesetz, die Diskriminierungsverbote, die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen, die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Rechte von Kindern und älteren Menschen sowie die Integration von Behinderten.

**Im Kapitel 4 ("Solidarität")** werden Rechte aus dem Arbeitsleben, das Verbot der Kinderarbeit, der Schutz des Familien- und Berufslebens, das Recht auf Zugang zu Leistungen der sozialen Sicherheit und soziale Unterstützung, der Gesundheits-, Verbraucher- und Umweltschutz sowie das Recht auf Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse aufgeführt.

**Kapitel 5 ("Bürgerrechte")** enthält die Wahlrechte bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und zu den Kommunalwahlen, die Rechte auf gute Verwaltung durch die EU-Organe und -Einrichtungen und den Zugang zu EU-Dokumenten, das Recht auf Anrufung des Bürgerbeauftragten und das Petitionsrecht, die Freizügigkeit und das Aufenthaltsrecht sowie den diplomatischen und konsularischen Schutz.

**Kapitel 6 ("Justizielle Rechte")** nennt das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei Gericht, ein unparteiisches Gericht, die Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte des Angeklagten, die Grundsätze der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit für Straftaten und Strafen sowie das Verbot der Doppelbestrafung.

**Kapitel 7 ("Allgemeine Bestimmungen")** klärt den Anwendungsbereich, die Tragweite der garantierten Rechte, das Schutzniveau und das Verbot des Missbrauchs der Rechte.

Link zur Charta: https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf

Ziel und Zweck dieses Merkblatts ist es, alle an der Umsetzung des ESF+/JTF Programms beteiligten Akteure dahingehend zu sensibilisieren, dass diese ihre Grundrechte kennen, mögliche Verletzungen von Grundrechten erkennen und vermeiden lernen.

**2. Der Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+)**

Der ESF+ und der JTF unterstützen Menschen in der Europäischen Union mit konkreten Maßnahmen bei der Bewältigung wirtschaftlicher und sozialer Herausforderungen. Sie stärken die soziale Dimension der Europäischen Union im Einklang mit der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) und fördern den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der EU. Damit der ESF+ und der JTF diese Ziele erreichen können, müssen die geförderten Maßnahmen im Wertefundament der Europäischen Union verankert sein. Dies gilt insbesondere für die Achtung der Grundrechte.

Zudem müssen im ESF+/JTF Programm Nordrhein-Westfalen übergeordnete, sog. **bereichsübergreifende Grundsätze** bei der Projektumsetzung verfolgt werden. Diese stellen gemäß Art. 9 VO (EU) 2021/1060 sicher, dass Förderungen aus dem ESF+/JTF zur Umsetzung der Gleichstellung der Geschlechter und der Antidiskriminierung und zum Ziel der ökologischen Nachhaltigkeit beitragen. Zudem sollen insbesondere Barrieren der Teilhabe abgebaut und die Barrierefreiheit sowie Inklusion gefördert werden. Diese Grundsätze finden sich auch in der Charta wieder.

Bei der Planung und Umsetzung von ESF+ oder JTF Maßnahmen ist die Achtung der Charta gemäß Artikel 15 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) 2021/1060 eine Voraussetzung dafür, dass Mittel aus dem ESF+ oder JTF zur Verfügung gestellt werden. Alle aus dem ESF+ oder JTF finanzierten Maßnahmen müssen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1057 sowie Artikel 9 Abs. 1 und Artikel 73 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 unter Einhaltung der Charta ausgewählt und durchgeführt werden. Ein Verstoß gegen die Charta kann unter Umständen zur Aussetzung von Zahlungen durch die Europäische Union führen.

Hinweise dazu, wie die Charta im Zusammenhang mit ESF+ oder JTF Maßnahmen berücksichtigt werden kann, enthalten die Leitlinien der Europäischen Kommission zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds).

Link zu den Leitlinien:
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:269:FULL&from=RO

Die ESF Verwaltungsbehörde in Nordrhein-Westfalen verpflichtet die an der ESF+/JTF Förderung beteiligten Stellen und Begünstigten der Förderung auf die Einhaltung der Charta in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich. Die Verpflichtung umfasst insbesondere die Rechte, welche bei Maßnahmen und Förderungen durch den ESF+ oder JTF naturgemäß besonders betroffen sein könnten. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang nachfolgende Rechte der Charta. Diese Rechte stellen **grundlegende Prinzipien der Charta** dar, die in allen Phasen der Durchführung des beantragten Projekts zu beachten sind.

- **Gleichheit von Frauen und Männern (Art. 23 GRC)**
  Die Gleichheit von Frauen und Männern ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts sicherzustellen. Angebote, die sich speziell an das unterrepräsentierte Geschlecht wenden, sind mit diesem Grundsatz vereinbar. Darüber hinaus ist für eine geschlechtergerechte Ausgestaltung der Maßnahme Sorge zu tragen.

- **Nichtdiskriminierung (Art. 21 GRC):**
  Niemand darf wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden. Dies gilt auch für die Auswahl der Teilnehmenden.

- **Integration von Menschen mit Behinderung (Art. 26 GRC)**
  Der Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben in

der Gemeinschaft wird geachtet. Den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung ist beim Zugang zur Maßnahme und der Durchführung zu entsprechen, sofern keine in der Maßnahme selbst liegenden Gründe dem entgegenstehen. Insbesondere sind bauliche Hindernisse zu vermeiden.

- **Umweltschutz (Art. 37 GRC)**
  Der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung ist sicherzustellen.

- **Achtung des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 8 GRC)**
  Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten von Teilnehmenden, Mitarbeitenden und Dritten dürfen nur für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Die Personen haben das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken. Die Sicherheit der Datenverarbeitungsvorgänge ist in technischer und organisatorischer Hinsicht zu gewährleisten.

**3. Beschwerdeverfahren und Rechtsweg**

Sofern Sie sich im Zusammenhang mit der Umsetzung eines aus dem ESF+ oder JTF geförderten Projekts in ihren Grundrechten gemäß der Charta als verletzt ansehen, besitzen Sie die Möglichkeit der Beschwerde gegenüber der ESF-Verwaltungsbehörde in Nordrhein-Westfalen (siehe www.esf.nrw.de).

Eingehende Hinweise werden durch die ESF-Verwaltungsbehörde geprüft. Gegebenenfalls wird in Zusammenarbeit mit den sogenannten „Zwischengeschalteten Stellen“ (ZgS) als aufsichtführende Behörden – sofern möglich – Abhilfe geleistet. Ist dies nicht unmittelbar möglich, wird der Beschwerdeführende an die zuständige Stelle im Land verwiesen. Informationen zum Beschwerdeverfahren sind der Internetseite des ESF zu entnehmen.

**4. Weiterführende Informationen**

Sie erhalten auf der Webseite des ESF+/JTF Programms Nordrhein-Westfalens www.esf.nrw.de weiterführende fachspezifische Informationen.